



## **Verlust des Typenscheines für PKW-ANHÄNGER.**

Bei Verlust des Typenscheines bitte beachten.

### **A) Bei erstmaliger Zulassung (Anmeldung) nach dem 1. Juli 2007**

Bei Fahrzeugen die nach dem 1. Juli 2007 erstmalig zugelassen wurden, wird KEIN Duplikat ausgestellt. Hier erhalten Sie einen Datensatzauszug direkt bei Ihrer Versicherung (Zulassungsstelle/Anmeldestelle). Bitte dort daher "persönlich" vorsprechen.

### **B) Bei erstmaliger Zulassung (Anmeldung) vor dem 1. Juli 2007**

#### **1.) Verlustanzeige:**

- Bei Verlust genügt grundsätzlich die Erklärung des Verlustes bei der Zulassungsbehörde.
- Bei Diebstahl ist eine Diebstahlanzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle erforderlich.

#### **2.) Unbedenklichkeitsbescheinigung**

- Wird von der BH (Bezirkshauptmannschaft) oder
- in Großstädten von der Landespolizei Direktion ausgestellt.

(Der Antragsteller muss persönlich - mit Lichtbildausweis und Verlustanzeige - vorsprechen)

#### **3.) Ansuchen um Duplikat**

Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung beim (so noch vorhanden) offiziellen Generalimporteur oder bei der jeweils zuständigen Landesregierung (Abteilung Verkehr) ein Duplikat anfordern.

**Für Fahrzeuge deren erstmalige Genehmigung vor mehr als 10 Jahren erteilt wurde, wird KEIN Duplikat mehr ausgestellt!** Für diese Fahrzeuge muss eine "Einzelgenehmigung" durchgeführt werden. Erfolgt durch die zuständige Landesregierung - Abt. Verkehr.